

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Netteverbandes am 1. Dezember 2017 folgende Änderungen zur Verbandssatzung des Netteverbandes vom 11. Dezember 1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 1990 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt
(§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Netteverband". Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NW. 1999 S. 602) i. V. m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. 1962 S. 421) und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Netteverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 41334 Nettetal, Hampoel 17, Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf.

§ 2 Netteverbandsgebiet
(§§ 3 und 6 WVG)

Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet). Das Netteverbandsgebiet ergibt sich aus der in der Geschäftsstelle ausliegenden bzw. auf der Homepage www.netteverband.de veröffentlichten Übersichtskarte (siehe auch § 5).

§ 3 Aufgaben
(§ 2 WVG)

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern.
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.
 3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern.
 4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 8. Entschlammung der Seen und Teiche.

- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

(§§ 4, 8, 9, und 22 bis 25 WVG)

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:

- a) die Städte und Gemeinden

1. Mönchengladbach
2. Viersen
3. Schwalmthal
4. Brüggen
5. Nettetal
6. Grefrath
7. Straelen
8. Wachtendonk,

die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.

- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (dingliche Verbandsmitgliedschaft), die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer). Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- c) die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).

Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Gewässern (Gewässereigentümer) und/oder Ufergrundstücken (Uferanlieger), soweit sie nicht nach Abs. 1 beitragspflichtige Mitglieder sind.

- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem aktuellen Stand. Es liegt am Sitz des Verbandes (s. § 1 Abs. 2) zur Einsicht aus und ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (4) Bei den in Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie in Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) genannten Mitgliedern handelt es sich um dingliche Verbandsmitglieder, d. h. die Mitgliedschaft ist an das Grundstück bzw. die Anlage gebunden.

§ 5 Unternehmen, Plan
(§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Netteverband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen.
 2. Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung von Gewässern und Anlagen.
 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
 4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das jeweilige Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:
- a) Übersichtskarte
 - b) Gewässerkarte
 - c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis

Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Unternehmen gem. Abs. 1 Ziff. 2 - 5 durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
(§ 33 WVG)

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten und deren Fahrzeugen, Maschinen und Geräten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Entnehmen der benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) und/oder Ablagern/Einebnen des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
(§ 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Unbeschadet wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen gilt dabei insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Gewässereigentümer und Uferanlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. a.) mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein.
 4. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gem. Abs. 1, Ziff. 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Netteverband in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 8 Netteverbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

Der Netteverband führt keine Verbandsschau durch.

§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§§ 46 und 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
 - a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden): 15 Ausschussmitglieder.
Davon auf die
 - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
 - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
 - Gemeinde Schwalmatal: 2 Mitglieder

- Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder
- Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
- Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
- Stadt Straelen: 1 Mitglied
- Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder

Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmatal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.

- b) nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende):
3 Ausschussmitglieder
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
 - c) nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

§ 11 Bildung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 50,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 50,00 € je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200,00 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie Abs. 2 (Uferanlieger) können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem aktuellen Stand. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

- (6) Der Vorsteher fordert die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) zur Bestellung eines Ausschussmitgliedes auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31.03., die laufende Amtszeit endet am 31.03.2021. Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer), c) (Vorteilhabende) und Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)

Der Verbandsausschuss hat nachstehende Aufgaben und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 53 Abs. 2 WVG),
- c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),

- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen und Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4 und § 21 S. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3), des Unternehmens und Plans (§ 5) sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) den Stellenplan (§ 27 Abs. 2 und 3),
- n) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss
(§§ 48, 49, 50 und 74 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder.
Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.

- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.
- (8) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Verbandsausschussmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
 - a) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden): 5 Vorstandsmitglieder, von denen 2 Gewässereigentümer oder Uferanlieger an Gewässern sein sollen;
 - b) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende): 1 Vorstandsmitglied;
 - c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Vorstand bleibt über die Amtszeit gemäß § 17 Abs. 1 hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31.03., das laufende Amt endet am 31.03.2021.

Der ausscheidende Vorstandsvorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 S. 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 2),
 - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
 - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
 - d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
 - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
 - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
 - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
 - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),
 - i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €,
 - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
 - k) Rechtsbehelfe gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
 - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 2 und 3),
 - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
 - n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
 - o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24),
 - p) Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 7 Abs. 1.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Vorstandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Nettoverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat (Umlaufbeschluss).

§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netteverband
(§ 52 Abs. 3 WVG)

Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netteverband ein Sitzungsgeld. Satz 1 gilt auch für Sitzungen nach § 25.

§ 22 Vertretung des Netteverbandes
(§§ 54 und 55 WVG)

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netteverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netteverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsorgane im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netteverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 23 Vorsteher, stellvertretender Vorsteher
(§§ 51, 52 und 54 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Netteverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.
Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:
 - a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
 - d) Mitunterzeichnung der Ergebnisprotokolle über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
 - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Vertretung des Netteverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),

- g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
 - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
 - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
 - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
 - k) Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Verbandsausschuss (§ 34),
 - l) Festsetzung der Beitragsliste (§ 42),
 - m) Erhebung und Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Nettoverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)

- (1) Der Nettoverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Nettoverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Nettoverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 10.000,00 € und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Nettoverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Nettoverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Nettoverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o)).

§ 25 Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsteher grundsätzlich einmal wöchentlich und im Übrigen bei Bedarf über alle wichtigen Angelegenheiten. Über die Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26 Wirtschaftsjahr (§ 65 WVG)

Wirtschaftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 27 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 - (GV. NRW. 2004, S. 644) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.
- (6) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, gelten die Ansätze des Vorjahres vorläufig weiter, soweit sie zur Durchführung der unabdingbaren Aufgaben notwendig sind. Des Weiteren dürfen Investitionsleistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Reichen diese Finanzmittel für die notwendigen Investitionsmaßnahmen nicht aus, so darf der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Dieser festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn ansonsten der Verband seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.
- (7) Der vom Verbandsausschuss festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (9) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Wirtschaftsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netteverband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netteverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)

Einnahmen des Netteverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Kredite (§ 65 WVG)

Der Netteverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs aufnehmen. Der Wirtschaftsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

§ 31 Rücklagen

- (1) Der Netteverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils in der Anlage zum Wirtschaftsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netteverband kann weitere Rücklagen bilden.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netteverband.

§ 34 Entlastung

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die geprüfte Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor, indem er den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks, einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (5) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 250,00 € sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Die Beiträge sind getrennt in folgenden Beitragsabteilungen zu erheben:
 - a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - b) Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
 - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.

e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst die Mitglieder und Nutznießer nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 22 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse.

Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z. B. Boots- und Angelstege, Staurechte und vergleichbare Vorteile.

- a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwernisbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung durch erhöhten Aufwand auswirken.
- b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwernis durch Abwassereinleitung sind folgende Faktoren maßgebend:
 1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 2. beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
 3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.

- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse.

Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:

- a) Abflussmenge des Gewässers,
 - (1) natürlicher Zufluss,
 - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
- b) künstliche Erschwernisse,
- c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,

- d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:
 - a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwernisse erwarten lassen, werden die Ausbaurkosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.
- (4) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

§ 39 Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 8) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.
- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.
- (3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern durch Auslegung in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage www.netteverband.de bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

§ 42 Beitragsliste (§ 31 WVG)

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Wirtschaftsjahr die Beitragsliste fest.
- (2) In der Beitragsliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung.

§ 43 Erhebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)

- (1) Aufgrund der festgesetzten Beitragsliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied und Nutznießer durch Beitragsbescheid, für den ein Beitragslistenauszug benutzt wird, den Beitrag ein (Erhebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Zusendung eines einfachen geschlossenen Briefes bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Erhebung des Beitrages und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufschieben.
- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Beitragsliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Erhebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 44 Nachtragsbeitragsliste

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Beitragsliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragsbeitragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

§ 45 Säumnis (§ 240 AO)

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten sowie Mahngebühren herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Säumniszuschlag wird bei einem Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 46 Zwangsvollstreckung

(Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung)

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Netteverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 47 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 € belegen. Die Anordnung gilt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 48 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

- (1) Der Netteverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
 - a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 - c) Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 50 Bekanntgaben des Netteverbandes
(§ 67 WVG)

Bekanntgaben des Netteverbandes an die Mitglieder nach § 4 und die Nutznießer erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage www.netteverband.de und Auslegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle.

§ 51 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist die zuständige Bezirksregierung.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Oktober 1995 mit den bis dahin erfolgten Ergänzungen außer Kraft.